
FRIEDHOFSORDNUNG
für den Friedhof der
Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Barrien in
28857 Syke-Barrien, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Barrien am 6. Mai 2021. folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 19 Partner-Rasengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 20 Baum-Reihengrabstätten für Urnen
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 21 Baum-Partnergrabstätten für Urnen
	§ 22 Dyadengrabstätten für Urnen im Karree
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	§ 23 Rückgabe von Grabstätten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 24 Bestattungsverzeichnis
§ 6 Dienstleistungen	
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	§ 25 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und sonstigen Anlagen
§ 9 Ruhezeiten	§ 26 Vernachlässigung
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	§ 27 Grabgewölbe
	§ 28 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
IV. Grabstätten	
§ 11 Allgemeines	§ 29 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
§ 12 Arten und Größen	§ 30 Entfernung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen
§ 13 Reihengrabstätten	§ 31 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 14 Wahlgrabstätten	
§ 15 Partner-Urnengrabstätten	
§ 16 Rasen-Reihengrabstätten für Säрге	
§ 17 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen	
§ 18 Rasen-Reihengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal	

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 32 Friedhofskapelle

VII. Haftung und Gebühren

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 900/141, 176/7, 9/1 und 10/1 Flur 9 und 13 der Gemarkung Barrien in Größe von insgesamt 2.01.20 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barrien hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.
- (5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet. Er ist bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),

-
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln, wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen, zu verteilen und zu verwerten,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen.
 - g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - h) zu lagern oder zu nächtigen,
 - i) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - k) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter etc.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach

vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Särge und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist, die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

(2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet wurden.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungs- und Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- a) Reihengrabstätten (Särge / Urnen) § 13
- b) Wahlgrabstätten (Särge / Urnen) § 14
- c) Partner-Urnengrabstätten (nur Urnen) § 15

Bei der individuellen Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten ist insbesondere der V. Abschnitt dieser Friedhofsordnung zu berücksichtigen.

(2) Ferner werden auf dem Friedhof Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- d) Rasen-Reihengrabstätten für Särge § 16

-
- e) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen § 17
 - f) Rasen-Reihengrabstätten am Pflanzenbeet mit eigenem Grabmal (Särge / Urnen) § 18
 - g) Partner-Rasengrabstätten am Pflanzenbeet mit eigenem Grabmal (Särge / Urnen) § 19
 - h) Baum-Reihengrabstätten für Urnen § 20
 - i) Baum-Partnergrabstätten für Urnen § 21
 - j) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree § 22

An den Grabarten nach den Buchstaben d) bis j) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grab schmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet, soweit diese Friedhofsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Dritten.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein oder dezentral angebracht werden.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann bei

- Wahlgrabstätten
- Partner-Urnengrabstätten
- Dyadengrabstätten für Urnen im Karree

Ausnahmen zulassen.

(4) In einer bereits belegten Wahl- oder Partner-Urnengrabstätte beziehungsweise in einer belegten Dyadengrabstätte für Urnen im Karree darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist dann für die gesamte Grabstätte der neuen Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

In einer nicht belegten Wahlgrabstelle können anstelle eines Sarges auch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge: Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m
- b) für Urnen Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben. Die Verpflichtung nach § 30 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Ohne dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag auch um weitere 5, 10 oder 20 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die

Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

- 1) Ehegatte,
- 2) Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- 3) Kinder und Stiefkinder sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner/ Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- 4) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5) Eltern,
- 6) Geschwister,
- 7) Stiefgeschwister,
- 8) die nicht unter die Nr. 1) bis 7) fallenden Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht auf die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist.

§ 15 **Partner-Urnengrabstätten**

(1) Partner-Urnengrabstätten werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Partner-Urnengrabstelle kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Partner-Urnengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst. Die Einfassung ist in der zu entrichtenden Gebühr enthalten. Die Einrichtung anderer Einfassungen sowie das Anpflanzen von Hecken oder das Aufstellen von Zäunen ist nicht erlaubt.

(3) Eine Bepflanzung der Partner-Urnengrabstätten ist nur mit der Grabfläche angemessenen Büschen und Pflanzen vorzusehen, die eine Höhe von bis zu 100 cm nicht überschreiten.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Partner-Urnengrabstätten.

§ 16 **Rasen-Reihengrabstätten für Särge**

(1) Rasen-Reihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasen-Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasen-Reihengrabstätten.

§ 17 **Rasen-Reihengrabstätten für Urnen**

(1) Rasen-Reihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasen-Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasen-Reihengrabstätten.

§ 18 **Rasen-Reihengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal**

(1) Rasen-Reihengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Rasen-Reihengrabstätte am Pflanzbeet darf nur ein Sarg beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist zu seinen Lasten verpflichtet, im Pflanzbeet ein in den Maßen 45 cm Breite x 65 cm Gesamthöhe vorgegebenes stehendes Grabmal ohne Sockel mittig zur Grabstelle zu errichten. Bei der Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals ist insbesondere der V. Abschnitt dieser Friedhofsordnung zu berücksichtigen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal.

§ 19

Partner-Rasengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal

(1) Partner-Rasengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal sind im Rasen eingebettete Grabstätten, die anlässlich einer Beisetzung eines Sarges für die Dauer der Ruhezeit mit zwei Grabstellen vergeben werden. In einer Grabstelle darf nur ein Sarg beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Läuft die Ruhezeit nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist zu seinen Lasten verpflichtet, im Pflanzbeet ein in den Maßen 90 cm Breite x 65 cm Gesamthöhe vorgegebenes stehendes Grabmal ohne Sockel mittig zur Grabstätte zu errichten. Bei der Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals ist insbesondere der V. Abschnitt dieser Friedhofsordnung zu berücksichtigen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Partner-Rasengrabstätten am Pflanzbeet mit eigenem Grabmal.

§ 20

Baum-Reihengrabstätten für Urnen

(1) Baum-Reihengrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit mit einer Grabstelle vergeben werden. In einer Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Reihengrabstätten für Urnen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baum-Reihengrabstätten für Urnen.

§ 21

Baum-Partnerurnengrabstätten

(1) Baum-Partnerurnengrabstätten sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit mit zwei Grabstellen vergeben werden. In einer Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baum-Partnerurnengrabstätten zugeordnet.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhezeit anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Läuft die Ruhezeit nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Baum-Partnerurnengrabstätten.

§ 22

Dyadengrabstätten für Urnen im Karree

(1) Dyadengrabanlagen sind gesondert ausgewiesene Vegetationsflecken zur Beisetzung von Urnen. Jeweils einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsflecken sind mehrere Dyadengrabstätten für Urnen im Karree zugeordnet.

(2) Dyadengrabstätten für Urnen im Karree werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf einer Dyadengrabstelle für Urnen im Karree kann mit Ausnahme nach § 12 Absatz 4 nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Dyadengrabstätten für Urnen im Karree.

§ 23

Rückgabe von Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Nach Zustimmung der Rückgabe durch die Friedhofsverwaltung ist die Grabstätte von der Nutzungsberechtigten Person auf ihre Kosten abzuräumen. § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 25

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten und sonstigen Anlagen

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Für die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(4) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlaubt. Diese Bepflanzungen sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung oder die Durchführung der Beisetzung selbst durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben bzw. die Durchführung der Beisetzung ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist das Personal der Friedhofsverwaltung auch berechtigt, die Nachbargrabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(6) Grababdeckungen (z.B. Beton, Stein, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

(7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Gleiches gilt für chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel.

(11) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und abmulchen lassen. Grabmale können nur gemäß § 30 entfernt werden.

(3) Die Möglichkeit einer Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 27 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 29 Absatz 3 entsprechend.

§ 28
Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals oder sonstiger Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der

Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 30 Absatz 3.

§ 29 **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabmale beschließen.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und im verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 30 **Entfernung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen**

(1) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 31 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 31
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 32
Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Haftung und Gebühren

§ 33
Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmalen, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

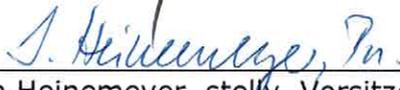
Barrien, den 6. Mai 2021



Der Kirchenvorstand



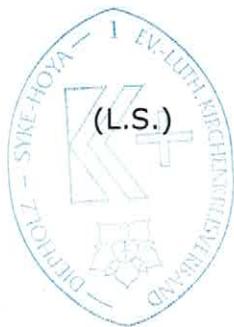
(Seevers, Vorsitzender)



(Pastorin Heinemeyer, stellv. Vorsitzende)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 17.5.21



Kirchenamt in Sulingen



(Schimke, Bevollmächtigter)